

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen gelten für Leistungen, die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet werden.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie gegebenenfalls deren Leistungsbeschreibung sind in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag aufgeführt.

Die mit öffentlichen Verwaltungen auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge i.S.v. § 2 Abs. 1 der Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsordnung) vom 16.01.2004 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, Seiten 181 ff und Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes – 2004, Seiten 410 f) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Maßgebende Bestimmungen

Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind:

- a) das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung oder der Vertrag
- b) die nachstehenden Bedingungen
- c) die Benutzungsordnung von Dataport
- d) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung

Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

3. Leistungsentgelt, Fälligkeit, Aufrechnung

3.1 Die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte verstehen sich als Endpreise, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Leistungsentgelte sind nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zu begleichen.

3.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Dataport auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Leistungsentgelts verbleiben das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen sowie die Nutzungsrechte an verkörperten Dienstleistungsergebnissen bei Dataport bzw. dem Lieferanten/Erfüllungsgehilfen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die gemeinhin üblichen und schriftlich vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind unentgeltlich zu erbringende Hauptpflichten. Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der gemeinhin üblichen oder vereinbarten Weise, so gehen die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu seinen Lasten.

6. Termine und Fristen

6.1 Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

6.2 Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses von Dataport liegt, so verlängert sich die Frist oder der Termin um eine angemessene Zeitspanne.

6.3 Kommt der Auftraggeber mit der ihm gemäß Ziffer 5 oder aus anderen Gründen geschuldeten Mitwirkungspflicht in Verzug, so ist Dataport nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dataport behält hierbei den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50% der Vergütung für die von Dataport noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt. Unberührt bleibt der Anspruch von Dataport auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Dataport von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Haftung

7.1 Qualitative Leistungsstörung

7.1.1 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Dataport dies zu vertreten, so ist Dataport verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Fristen vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von Dataport zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Falle hat Dataport Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar oder ohne Interesse sind.

7.1.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dataport hat Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar oder ohne Interesse sind.

7.1.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2 Sonstige Haftung

7.2.1 Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in 7.1 geregelt.

7.2.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Dataport einander für von ihnen zu vertretenden Schäden wie folgt:

- für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000.000 Euro pro Vertrag.
 - für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.
- Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

7.2.3 Die Haftungsbeschränkungen gem. 7.2.1 und 7.2.2 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dataport zulässig.
- 8.2 Die Aufrechnung gegen Forderungen von Dataport auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 8.3 Dataport ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen der Tätigkeit von Unterauftragnehmern zu bedienen.
- 8.4 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass über den aus dem Vertragsverhältnis resultierenden schutzwürdigen Sachverhalten und Daten wie beispielsweise Sicherheitskonzepte Stillschweigen gewahrt wird, sie in keiner Weise sonst genutzt und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden.